Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
## Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(8.9.1970) Nr. 121 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

# Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats


# Nr. 121

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

**vom 8. September 1970**

## Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft (Landtag)

Der Bürgerschaft (Landtag) ist mit der Mitteilung des Senats vom 13. Januar 1970 (Drucksachenabteilung I Nr. 94) ein Gesetzentwurf zur Änderung des Wahlgesetzes zugeleitet worden. **Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), diesen Entwurf mit den nachstehenden Änderungen zu beschließen.**

1. In Artikel 1 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Das Wahlgesetz für die Bürgerschaft (Landtag) vom 22. April 1955 (SaBremR 111-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:"

2. Artikel 1 Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„4. In § 2 wird Buchstabe c) gestrichen; Buchstaben d) und e) werden Buchstaben c) und d)."

3. Artikel 1 Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„5. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage

a) das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt,

b) seit mindestens einem Jahr im Lande Bremen seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.""

4. Artikel 1 Nr. 7 erhält folgenden Wortlaut:

„7. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 13

(1) Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und 3 bis 6 Beisitzern, die die Gemeindebehörde aus den Wahlberechtigten des Wahlbereiches beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sind die im Wahlbereich vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Die Wahlvorstände für die Briefwahl werden vom Wahlbereichsleiter berufen.

(3) Auf die Tätigkeit des Wahlvorstandes findet § 12 entsprechend Anwendung." "

5. Artikel 1 Nr. 17 erhält folgenden Wortlaut:

„17. § 23 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 23

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters können ein Wahlvorschlag zurückgenommen oder einzelne Bewerber zurückgezogen werden, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.""

### Begründung

**Zu Nr. 1, 2 und 3:**

Das Wahlgesetz ist seit der Mitteilung des Senats vom 13. Januar 1970 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37) geändert worden. Von dieser Änderung sind die §§ 2 und 5 des Wahlgesetzes betroffen, so daß das Zitat des geltenden Wortlauts des Wahlgesetzes in der Senatsvorlage nicht mehr zutrifft und die Änderungen der §§ 2 und 5 einer anderen Formulierung bedürfen.

**Zu Nr. 3:**

Die vorgeschlagene Neufassung des § 5 Abs. 1 Buchstabe a) (Festsetzung des passiven Wahlalters) erscheint geboten, damit die erwünschte Einheitlichkeit der Vorschriften des bremischen Wahlgesetzes mit den bundesrechtlichen Regelungen gewährleistet wird. Artikel 38 Abs. 2 GG hat durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1161) folgenden Wortlaut erhalten:

„Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr voll-

endet hat; **wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“**

**Zu Nr. 4:**

Die bisherige Besetzung der Wahlvorstände mit 5 Mitgliedern geht von den Bedürfnissen bei einer Wahl aus. Nach § 24 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid finden die Vorschrift des Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung auch bei der Durchführung eines Volksentscheides entsprechend Anwendung. Erfolgt der Volksentscheid nur über einen Gesetzesentwurf oder über eine Frage, kann der Abstimmungsvorgang von einem Wahlvorstand mit geringerer Besetzung als 5 Mitgliedern durchgeführt werden. Der vorgeschlagene neue Wortlaut des § 13 soll die Möglichkeit schaffen, den Wahlvorstand nach den bei der jeweiligen Wahl bzw. dem anstehenden Volksentscheid vorgegebenen Bedürfnissen zu besetzen, weil die Gewinnung von ehrenamtlichen Helfern zunehmend auf Schwierigkeiten stößt und außerdem unnötige Kosten vermieden werden sollen. Eine geringere Besetzung des Wahlvorstandes als mit 4 Mitgliedern kommt allerdings aus Gründen der Gewährleistung des Wahlgeheimnisses nicht in Betracht, da während der gesamten Wahlhandlung mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein müssen (§ 6 Abs. 5 LWO).

**Zu Nr. 5:**

Bereinigung von zwei Druckfehlern in der Mitteilung des Senats vom 13. Januar 1970.

Carl Schünemann Bremen